"Man kann seine Meinung auch kundtun, ohne sich gleichzeitig an vielen Orten zu versammeln"

Rechtliche Betrachtungen zur Äußerungsfreiheit führender Politiker

Rechtsanwalt Dr. André Kruschke

Der Beitrag befasst sich mit den zahlreichen sprachlichen Entgleisungen führender Politiker gegen Versammlungsteilnehmer, die sich kritisch mit den Corona-Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen auseinandergesetzt haben. Am Beispiel der Twitter-Äußerung der amtierenden Bundesinnenministerin Nancy Feaser soll deren Tweet "Man kann seine Meinung auch kundtun, ohne sich gleichzeitig an vielen Orten zu versammeln" kommunikationstechnisch analysiert und der hierzu ergangene Beschluss des VG Berlin anhand der so gewonnenen Erkenntnissen einer rechtlichen Würdigung unterzogen werden. Anschließend stellt der Aufsatz die Twitter-Äußerung in den Kontext mit sonstigen – zumeist diffamierenden – Meinungskundgaben verschiedenster Politiker und beschreibt deren negative Auswirkungen auf den pluralistisch verfassten, demokratischen Rechtsstaat.

I. Einleitung

In jüngerer Zeit fühlten sich führende Politiker unterschiedlichster Couleur dazu veranlasst, in einer Art und Weise gegen Bürger mit einer kritischen Haltung zu Corona-Maßnahmen öffentlichkeitswirksam vorzugehen, wie es bis vor Kurzem noch undenkbar erschien: War es in pluralistischen Rechtsordnungen bislang gelebte Praxis und unwidersprochener Konsens, bestehende Meinungsverschiedenheiten zu gesellschaftlichen Themen offen auszutragen und dabei aufkommende juristische Zielkonflikte im Wege der praktischen Konkordanz ausgleichend aufzulösen, wurden Teilnehmer von Versammlungen, die sich gegen Corona-Maßnahmen richteten, pauschal verächtlich gemacht, ihnen eine verfassungsfeindliche Gesinnung unterstellt, verbal bekämpft bzw. eingeschüchtert und die Ausübung dieses Grundrechts – jedenfalls in Bezug auf Versammlungen gegen die Corona-Politik – grundsätzlich in Frage gestellt. In diesem Meinungsklima äußerte die amtierende Bundesinnenministerin in Bezug auf die bundesweit stattfindenden "Corona-Spaziergänge" auf Twitter, dass man "seine Meinung auch kundtun (kann), ohne sich gleichzeitig an vielen Orten zu versammeln", was eine juristische Auseinandersetzung nach sich zog.

Da es sich bei der in Art. § GG verankerten Versammlungsfreiheit um ein grundrechtlich geschütztes Recht handelt, welches im Verfassungsgefüge einen besonderen Rang besitzt⁷ und nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG "für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend" ist, kommt ihm als "Mittel zur aktiven Teilnahme am politischen Prozeß" die Bedeutung eines "grundlegenden und unentbehrlichen Funktionselements" für die demokratische Staatsform zu. Wie die staatliche Gewalt mit sich ihr kritisch gegenüberstehenden Demonstranten umgeht, sagt damit einiges über die Verfassung dieses Staates selbst aus.

Kruschke: "Man kann seine Meinung auch kundtun, ohne sich gleichzeitig an vielen Orten zu versammeln" (NJOZ 2022, 897)

898

Nachfolgend soll die Twitter-Äußerung der Bundesinnenministerin und deren Würdigung durch das VG Berlin dargestellt, 12 der Tweet kommunikationspsychologisch analysiert 13 und die Entscheidung des VG Berlin einer auf diesen Erkenntnissen aufbauenden eigenen rechtlichen Bewertung unterzogen werden. 14 Nach einer rechtlichen und gesellschaftlichen Einwertung des Tweets in das